

I. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 20.07.1995

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBL. I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBL. I, S. 456) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBL. I, S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung vom 30. Januar 1998 für die Friedhöfe der Stadt Hessisch Lichtenau folgende

I. Änderungssatzung

zur Friedhofsordnung vom 20. Juli 1995 beschlossen:

Artikel I

§7(2) der Friedhofsordnung vom 20.07.1995 erhält folgende Fassung:

Die Zulassung erfolgt auf Antrag, wenn der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist. Antragsteller des Handwerkes haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Mitgliedschaft in dem für sie zuständigen Landesverband Gartenbau nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerkes oder des Gartenbaues hat ferner nachzuweisen, daß er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat.

Artikel II

§8(4) der Friedhofsordnung vom 20.07.1995 erhält folgende Fassung:

Bestattungen finden von Montag bis Freitag während der Dienstzeit und Samstag bis 12 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

Artikel III

Diese I. Änderungssatzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 25.03.1998

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau (Siegel)
gez. Winter, Bürgermeister

Die I. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau vom 25.03.1998 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der z.Z. gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hessisch Lichtenau, den 25.03.1998

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau (Siegel)
gez. Winter, Bürgermeister